

AUSZUG aus dem
Amtsblatt für den Landkreis Leer

vom 15. Januar 1976

(Nr. 1 / 76)

Satzung über die Erhebung von Stundungszinsen

§ 6

Inkrafttreten

(Stundungszinsensatzung)

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Detern, den 9. 12. 1975

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Auf Grund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1 und 11 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. g des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8.2.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Detern in seiner Sitzung am 9.12.1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde erhebt bei der Stundung von kommunalen Abgaben nach Maßgabe des § 127 a Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 22.5.1931 (RGBl. I S. 161) in der jeweils geltenden Fassung Stundungszinsen,

(2) Von der Erhebung wird abgesehen, wenn der Zinsbetrag niedriger als DM 3,- ist.

§ 2

Berechnung, Höhe

(1) Die Stundungszinsen werden entsprechend § 5 des Steuersäumnisgesetzes vom 13. 7. 1961 (BGBl. I S. 981) in der jeweils geltenden Fassung berechnet und festgesetzt. Sie betragen für jeden Monat einhalb vom Hundert und sind von dem Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

(2) Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundet.

§ 3

Schuldner

Zur Zahlung der Stundungszinsen ist verpflichtet, wer die kommunale Abgabe zu entrichten hat, für die eine Stundung gewährt wird.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Zahlung von Stundungszinsen entsteht mit der Bewilligung der Stundung. Die Stundungszinsen werden zu den im Bewilligungsbescheid genannten Zeitpunkten fällig.

§ 5

Anwendung von Abgabenrecht

Auf die Erhebung von Stundungszinsen finden die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend Anwendung.

Zu den Akten.

Leer, d. 19.1.1976
Der O.R.

3. a.

[Handwritten signature]